

85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2008

am 13. / 14. November 2008 in Hamburg

TOP 8.10

Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich SGB II

Antragsteller: Alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Entwurf zur Neuorganisation der Durchführung des SGB II vom 23. September 2008 einen Vorschlag vorgelegt hat, der Überlegungen aus den gemeinsamen Vorarbeiten im Vorfeld der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister vom 14. Juli 2008 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aufgreift.

Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder besteht zudem ein unauflöslicher innerer Zusammenhang zwischen der Frage der Instrumente zur Eingliederung in Arbeit und der Neuorganisation des SGB II.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Vorstellungen des Bundesministeri-

ums für Arbeit und Soziales in wichtigen Punkten verändert und ergänzt werden müssen:

1. Der vorgelegte Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht eine Errichtung der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) unmittelbar durch Bundesgesetz, die unmittelbare Aufsicht des Bundes über die Trägerversammlung, die Verwendung der IT des Bundes und die Anwendbarkeit verschiedener Bundesgesetze vor. Insofern enthält der Entwurf keine ausreichenden Mitgestaltungsrechte der Länder.

2. Die Eckpunkte des BMAS sehen einen unbeschränkten Weisungsdurchgriff der Einzelträger gegenüber dem ZAG bzgl. des jeweiligen Aufgabenkreises vor. Diese Lösung entspräche dem früheren „Rollenpapier“. In der Folge könnte der Bund, dem die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit zukommt, mittelbar auch in das ZAG hineinregieren.
Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder soll stattdessen die Grundidee der Rahmenvereinbarung gelten: Die Umsetzungsverantwortung muss beim ZAG, die Gewährleistungsverantwortung bei den Einzelträgern liegen. Operative Entscheidungen müssen dezentral in der Trägerversammlung möglich sein. Denkbar ist es, neben dem erforderlichen bundesrechtlichen Rahmen Schlichtungs- bzw. Einigungsverfahren oder auf Rechtsfragen beschränkte Weisungsdurchgriffe der Einzelträger vorzusehen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Regelung für geboten, die eine weitgehende Selbstständigkeit der ZAG als verfassungsrechtlich abgesicherte Form der Mischverwaltung ermöglicht. Die eigenständige Wahrnehmung der Umsetzungsverantwortung durch die ZAG soll durch ihre Ausgestaltung als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit unterstützt werden. Für eine nach Bundesrecht errichtete juristische Person sind folgende Anforderungen unabdingbar:

- Einrichtung als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit mit dem Ziel, mittelfristig einen einheitlichen Personalkörper zu erhalten. Im Rahmen von Übergangsfristen ist sicherzustellen, dass kein Beschäftigter unfreiwillig den Dienstherrn wechseln muss.
- Dabei ist sicherzustellen, dass die Länder angemessene, gesetzlich abgesicherte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erhalten. Dazu gehören:

a) auf Bundesebene

- Verfassungsrechtliche Absicherung der Zustimmungspflichtigkeit von Änderungen zu Organisationsfragen des SGB II im Bundesrat
- Gemeinsame Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des SGB II.
- Einrichtung einer Monitoringgruppe zwischen BMAS, BA, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden zur Abstimmung aller Fragen im Zusammenhang mit Umsetzung und Fortentwicklung des SGB II. Für die Mitglieder der Monitoringgruppe sind Informations- und Unterrichtsrechte sicherzustellen.

b) auf Landesebene

- Einrichtung eines Kooperationsausschusses zwischen Land und der jeweiligen Regionaldirektion der BA unter beratender Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des SGB II. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere einvernehmliche Zielvereinbarungs- und Zielnachhalteprozesse sowie Vereinbarungen zur Konfliktlösung.
- Gesetzliches Unterrichts- und Informationsrecht des jeweiligen Landes zu allen Angelegenheiten des ZAG, außer im Bereich der Dienstaufsicht.

4. Der Vorschlag, neben dem Versicherungszweig der Bundesagentur für Arbeit eine eigenständige Organisationseinheit SGB II zu etablieren, ist vom Ansatz her zu begrüßen.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, eine Regelung vorzusehen, die den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet.

Der Beschluss der Arbeits- und Sozialminister vom 14. Juli 2008 wird inzwischen unterschiedlich interpretiert im Hinblick auf die Frage, ob die Zahl der Optionskommunen grundgesetzlich oder einfachgesetzlich festgeschrieben werden soll. Eine Mehrheit der Länder wünscht sich eine einfachgesetzliche Möglichkeit zur Ausweitung des Optionsmodells.

Diese Frage muss auf Ebene der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin geklärt werden.

Es wird allerdings für erforderlich gehalten, dass Korrekturmöglichkeiten für den Fall von Gebietsreformen berücksichtigt werden müssen.

Im Falle von Kreiszusammenschlüssen muss die Ausweitung der Option auf das neue Kreisgebiet möglich sein, soweit sich die Zahl der optierenden Kreise nicht erhöht.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger künftig auf den Bund zu übertragen, ist nicht akzeptabel. Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Bund und Land ist eine Kooperationsstelle einzurichten.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen die Einbeziehung der Instrumentenreform in die Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich des SGB II. Da das

SGB III mit seiner Ausrichtung auf die Arbeitsförderung andere Ziele verfolgt, sind für das SGB II deutlich flexiblere, ggfs. auch eigene Instrumente nötig, weil Menschen, die viele Jahre nicht mehr im Arbeitsprozess standen und besondere Vermittlungshemmnisse haben, andere Hilfen brauchen als Menschen, die kurzzeitig arbeitslos sind.

Die vorgesehene Deckelung der freien Förderung mit 2 % des Eingliederungsbudgets und die Begrenzung der Maßnahmedauer auf 24 Monate sind nicht akzeptabel. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine Anhebung auf 20 % aus.

Votum:

16 : 0 : 0

Protokollerklärung BW:

Baden-Württemberg sieht die in Ziffer 3 geforderte Ausgestaltung der ZAG als eigenständige Körperschaft mit Dienstherreneigenschaft nur dann als akzeptabel an, wenn die in Ziffer 2 eingeforderten dezentralen Handlungsoptionen wesentlich gestärkt worden sind.